

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen, Angebote und sonstige Leistungen. Auf Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Diese Bedingungen sind Grundlage aller zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber und sind ohne erneuten Hinweis darauf gültig.

Angebote, Abschlüsse

1. An unsere Angebote halten wir uns acht Wochen ab Angebotsdatum gebunden. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zu Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewicht-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, mündliche Zusicherungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unsere schriftliche Bestätigung.

Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk und schließen die Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Transportversicherung, bei Auslandslieferungen auch Zoll- und sonstige Grenzübergangskosten ein. Unsere Preise sind Nettopreise. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Beauftragt der Auftraggeber uns mit der Herstellung von Werkzeugen (Formen), sind 1/3 der Vergütung nach Freigabe der Konstruktion, 1/3 nach Musterung und 1/3 nach Freigabe der Form durch den Auftraggeber, spätestens aber drei Wochen nach der Musterung, wenn keine erheblichen Beanstandungen vorliegen, zur Zahlung fällig.
3. Beauftragt der Auftraggeber uns mit der Herstellung von Werkzeugen, und stellt sich nach Beginn der Werkzeugherstellung heraus, dass unsere Kosten höher sind, als bei Vertragsschluss zugrundegelegt, ohne dass dies bei Vertragsschluss für uns erkennbar war, sind wir berechtigt, die Vergütung in angemessenem Umfang an die höheren Kosten anzupassen.
4. Unsere Rechnungen sind mit Zugang beim Empfänger innerhalb von zehn Tagen zur Zahlung fällig.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche von uns nicht anerkannt wurden oder rechtskräftig sind.
6. Geht die Zahlung des Auftraggebers verspätet bei uns ein, sind wir berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an Jahreszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, können wir Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite berechnen, mindestens aber 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Wir behalten uns vor, weitere uns aus dem Verzug des Auftraggebers entstehende Finanzierungskosten und sonstige Verzugschäden geltend zu machen.
7. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers hervorzurufen (Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels, Einzelzwangsvollstreckung, Stellung eines Insolvenzantrags), sind wir berechtigt, vom Auftraggeber nach dessen Wahl die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem Auftraggeber zu leistenden Vergütung Zug um Zug gegen unsere Leistung zu verlangen. Ist der Auftraggeber nicht imstande, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer entsprechenden Aufforderung Sicherheit zu leisten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen sind wir zu weiteren Leistungen nur Zug um Zug gegen die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem Auftraggeber zu leistenden Vergütung verpflichtet.

Lieferzeiten, Verzögerungen und höhere Gewalt

1. Unser Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich. Unsere Bemühung ist es, die angegebene Lieferzeit einzuhalten, jedoch können wir keine Garantie übernehmen. Als verbindlich gelten die Lieferzeiten nur dann, wenn sie ausdrücklich im Angebot oder Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet werden. Wir sind nicht verpflichtet, uns überlassenes Material darauf zu überprüfen, ob der Auftraggeber Dritten gegenüber eine Frist oder sonstige Verpflichtungen einzuhalten hat.
2. Auftragsänderungen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gewünscht werden und welche die Lieferfrist beeinflussen, verlängern die vereinbarte Lieferzeit in angemessenem Umfang.
3. Vereinbarte Lieferfristen beginnen nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie aller vom Auftraggeber beizustellenden Unterlagen und Informationen, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung und bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, sowie solche Ereignisse und Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Vereinbarte Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt, dass wir von unserem Lieferanten rechtzeitig selbst beliefert werden. Verlängert sich die Lieferzeit wegen höherer Gewalt oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung befreit, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf diese Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Auftraggeber hiervon unverzüglich benachrichtigen.
5. Wir sind berechtigt, unsere Leistung in Teilleistungen zu erbringen und diese auch abzurechnen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
6. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Auftraggeber eine Mitteilung über die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Begleichung sämtlicher, gegen den Auftraggeber, aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor.
2. Bei Pfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen außergewöhnlichen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Vollstreckungsbeamte oder Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Durchsetzung der Aufhebung des Zugriffs und der Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber uns gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist (sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt). Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstands zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Auftraggeber überträgt uns anteilig das Miteigentum.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, sofern diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

Subunternehmer

1. Wir sind berechtigt Aufträge ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Hiervon bleiben unsere Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber unberührt.

Entwürfe, Urheberrechte

1. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, verbleiben alle Rechte an von uns erstellten Skizze, Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen, usw. bei uns. Werden uns Vorlagen und Ideen zur Verfügung gestellt, so beziehen sich unsere Rechte nur auf den Teil des Entwurfs, der von uns gestaltet wurde. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so werden von uns erstellte technische Zeichnungen berechnet, wenn sie uns nicht zurückgegeben werden. Die Verwendung unserer Zeichnungen ohne unsere Zustimmung ist untersagt, insbesondere dürfen diese nicht kopiert oder an Dritte weitergegeben werden.
2. Das Urheberrecht und das Eigentum an Konstruktionszeichnungen, 3D-Werkzeugdaten, CAM-Daten, Elektroden, Technologiedaten sowie an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen, die wir für den Auftraggeber erbringen, verbleiben bei uns. Der Auftraggeber erhält ausgedruckte Konstruktionszeichnungen.
3. Der Auftraggeber kann durch gesonderten Vertrag Lizenzen und Nutzungsrechte erwerben.

Gefahrenübergang und Abnahme

1. Nach Fertigstellung der Leistung ist das Produkt abzunehmen, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Dies gilt auch für sich abgeschlossene Teilleistungen.
2. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
3. Ist der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über.
4. Sofern keine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist, geht die Gefahr spätestens mit Versand der Lieferteile auf den Auftraggeber über, auch wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben.

Gewährleistung

1. Soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist, leisten wir Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Auftraggeber hat die von uns erbrachten Warenlieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vertragsidentität, Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu prüfen und bei Abweichungen oder Mängeln, diese uns unverzüglich anzuzeigen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber die Anzeige unterlässt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss der Auftraggeber diesen unverzüglich nach Entdeckung uns anzeigen anderenfalls gilt die Ware oder Leistung auch im Hinblick auf diesen Mangel als genehmigt. Gilt die Ware oder Leistung genehmigt, ist der Auftraggeber auch mit Rückgriffsansprüchen nach §§ 437 ff., 478 BGB ausgeschlossen.
3. Wir können die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 II und III BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung. Unser Recht, auch diese zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, bleibt unberührt.
4. Unerhebliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Wenn ein vom Auftraggeber behaupteter Mangel, der von uns gelieferten Sache beruht, wird dies dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und die Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten an den Auftraggeber abgetreten. In diesem Fall kann der Auftraggeber Gewährleistungs- und Rückgriffsansprüche gegen uns erst geltend machen, wenn er vorher nachweislich erfolglos gegen unseren Lieferanten Gewährleistungs- oder Rückgriffsansprüche geltend gemacht hat.
6. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt bei der Lieferung von Waren mit deren Ablieferung und bei Werkleistungen mit der Abnahme des Werks. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns nach §§ 437 ff., 478 BGB verjähren nach § 479 BGB.
7. Bei Lieferung gebrauchter Ware schließen wir jede Gewährleistung aus.

Schadensersatz, Rücktritt

1. Verletzen wir eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis oder erbringen wir die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.
2. Erbringen wir eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Haben wir bereits eine Teilleistung bewirkt, kann der Auftraggeber vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Kein Rücktrittsrecht vom Vertrag hat der Auftraggeber wenn unsere Pflichtverletzung unerheblich ist.
3. Wir sind ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, bei - vertragswidrigem Verhalten und erheblicher Pflichtverletzung vom Auftraggeber, - falschen Angaben über die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder - wenn die, von uns geschuldete Leistung nicht verfügbar ist. In diesem Fall verpflichten wir uns, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.

Haftung

1. Für Schäden und Mangelfolgeschäden aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, Unmöglichkeit der Leistungserbringung, haben wir nur einzutreten, sofern diese durch ein Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, unbeschadet der Regelung in § 831 Satz 2 BGB.
2. Dieser Haftungsausschluss besteht nicht bei einer anfänglichen Unmöglichkeit zur Vertragserfüllung, für zugesicherte Eigenschaften (einschließlich solcher bei der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten und soweit es sich um die Haftung für zugesicherter Eigenschaften (einschließlich solcher Mangelfolgeschäden, vor denen die Zusicherung schützen soll), handelt. In allen Fällen ist jedoch die Haftung auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt.
3. Im Übrigen sind alle Schadensersatzansprüche gegen uns, insbesondere wegen Verzugs oder Pflichtverletzung sowie außervertragliche Ansprüche, auch wegen entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, entgangener Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagener Aufwendungen, mittelbarer Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

Geheimhaltung

1. Wir verpflichten uns, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Als Betriebsgeheimnisse gelten alle Angaben über die betrieblichen Verhältnisse des Auftraggebers, soweit er diese nicht selbst veröffentlicht.
2. Wir werden das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz wahren und bei der Durchführung der vertragsgesetzlichen Aufgaben nur Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und vertraglicher Erfüllungsort für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Sitz.
2. Auf alle Rechtsbeziehungen zu uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung. Fehlt eine gesetzliche Regelung, ist die unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die üblicherweise dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechend sind gegebenenfalls vorhandene Regelungslücken zu füllen.